

Repetitorium: **Öffentliches Recht**
Allgemeines Verwaltungsrecht 7

Wirksamkeit und Bestandskraft des VA - Wirkungen des VA, insbesondere: Feststellungswirkung, Legalisierungswirkung, Vertrauenstatbestand, Bindungswirkung.

Die Aufhebung des VA: Rücknahme, Widerruf, Aufhebung durch das Gericht.

Aufhebungsverfahren als Verwaltungsverfahren: Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens; Abgrenzung zu: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 63 VwGO).

zur Einarbeitung und Vertiefung:

Steinbach/Becker, S. 169 ff.

Repetitorium: Allgemeines Verwaltungsrecht 7
Besprechungsfall

Lehrer L ist seit dem Jahre 1990 als Beamter im Schuldienst. Im Jahr 2001 übernahm er zusätzlich zu seinen regulären Aufgaben die Leitung der Schulbücherei. Dafür wurde ihm eine monatliche Gehaltszulage von 200 € bewilligt. Im Jahre 2015 wurde L an eine andere Schule versetzt, wo ein anderer Kollege die Leitungsfunktion innehatte. Desungeachtet wurde die Zulage einfach weitergezahlt. Dies fiel erst im Jahr 2019 auf.

Die Behörde möchte die Zulage nicht weiterzahlen. Ist dies rechtlich möglich?

Kann die Behörde nun die Zulage für die Zeit von 1993-1996 zurückverlangen?

Zur Vertiefung:
BVerwGE 84, 111.
Steinbach/Becker, S. 169 ff.

Folie VII/1

Rücknehmbarkeit von Verwaltungsakten
(Anlage)

(Folie VII/2)

Widerufbarkeit von Verwaltungsakten

(Anlage)

(Folie VII/3)

Abgrenzungs- und Folgefragen zur Aufhebbarkeit von Verwaltungsakten

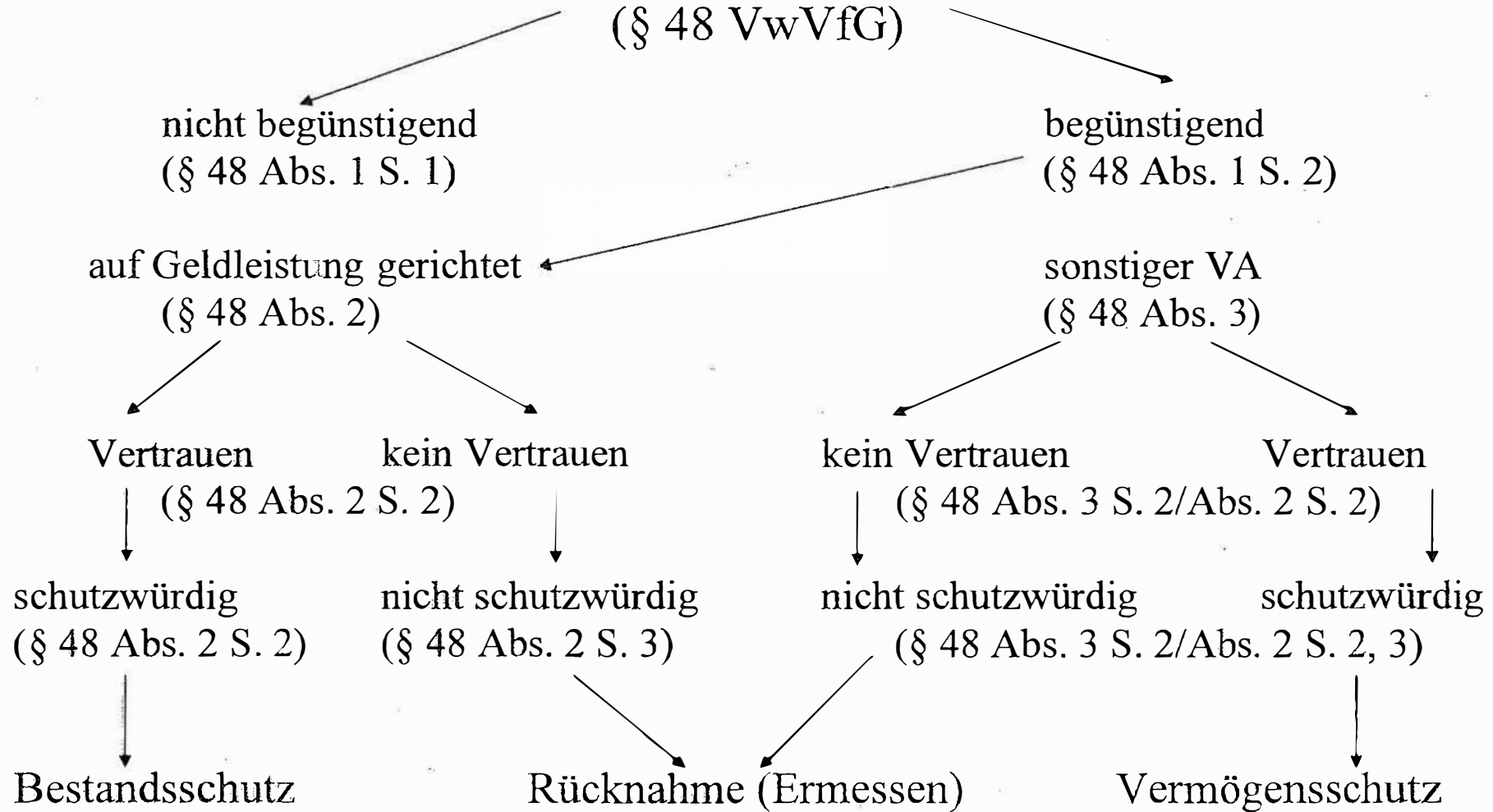
gesetzliche Sondertatbestände mit eigener Terminologie (namentl. § 15 GastG),

Abgrenzung zwischen Widerrufbarkeit und Rücknehmbarkeit:

- ursprünglich: nach Rechtmäßigkeit/Rechtswidrigkeit im Erlasszeitpunkt (arg. § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG);
- Problem bei DauerVAen und nachträgl. eintretender Rechtswidrigkeit.

Anwendungsvorrang und § 48 Abs. 2 VwVfG ("idR"): Sonderregelungen und Europarecht beachten!

Rücknehmbarkeit von Verwaltungsakten (§ 48 VwVfG)



Widerrufbarkeit von Verwaltungsakten (§ 49 VwVfG)

